



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0010-17-9

= RSS-E 21/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED],

beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Schadens [REDACTED] [REDACTED] aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seine Liegenschaft [REDACTED] eine Bündelversicherung abgeschlossen. Dabei ist sowohl eine Privathaftpflichtversicherung als auch eine Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitzrisiko vereinbart.

Gemäß den vereinbarten Versicherungsbedingungen ist in der Privathaftpflichtversicherung versichert:

**„1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal; (...)“**

Demgegenüber ist in Abschnitt B Z 11 EHV der Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzrisiko wie folgt definiert:

**„11. Haus- und Grundbesitz**

**1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadenersatzverpflichtungen 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z.B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen. (...)“**

In der vereinbarten Privathaftpflichtversicherung sind Schadenersatzansprüche von Angehörigen gedeckt, in der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz sind gemäß Artikel 7 Pkt. 6.2 Schäden von Angehörigen von der Deckung ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat am 20.1.2017 Schneeräumarbeiten im Bereich der Garage seiner Liegenschaft durchgeführt. Beim Wegräumen der Schneeschaukel stieß er an eine Regentonne, diese fiel auf das Fahrzeug seines Sohnes [REDACTED] und beschädigte dieses.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung aus der Haftpflichtversicherung unter Berufung auf Abschnitt B Z 11

EHVB ab, die Beschädigung stehe direkt in Zusammenhang mit der Reinhaltung bzw. Pflege der Liegenschaft.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 3.2.2017, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen, es habe sich eine Gefahr des täglichen Lebens verwirklicht und falle der Schaden daher in die Privathaftpflichtversicherung, in der der Angehörigenausschluss nicht greife.

Das OLG Hamm habe in seinem Urteil vom 25.1.2012, I-20 U 120/11, einen vergleichbaren Fall der Privathaftpflichtversicherung zugeordnet.

Die Antragsgegnerin berief sich in ihrer Stellungnahme neuerlich auf Abschnitt B Z 11 EHVB und den vereinbarten Verwandtschaftsausschluss gemäß Artikel 7 Pkt. 6.2. AHVB.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063).

Gemäß § 93 StVO haben die Anrainer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der

Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.

Auf der eigenen Liegenschaft haftet der Eigentümer gemäß § 1319a für den mangelhaften Zustand des Weges.

Abschnitt B Z 11 EHVB erfasst diese Haftungen umfassend. Legt man den Wortlaut **„Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft“** im Sinne der oben dargelegten Grundsätze der Rechtsprechung aus, so kann ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer dies nur so verstehen, dass dadurch auch Schäden erfasst sind, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Schneeräumung auf bzw. vor der versicherten Liegenschaft stehen. Dieser ursächliche Zusammenhang ist nach Ansicht der Schlichtungskommission auch noch gegeben, wenn der Versicherungsnehmer Werkzeuge, die zur Reinhaltung dienen, unmittelbar nach Verwendung wieder verstaut.

Soweit sich der Antragsteller auf das Urteil des OLG Hamm vom 25.1.2012, I-20 U 120/11, beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass dieser Fall einen völlig anders gelagerten Sachverhalt betraf, nämlich die Verletzung einer zufällig vorbeigehenden Person innerhalb einer Wohnung durch Fliesensplitter beim Renovieren der Wohnung.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:  
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017